



Ausbildungsvertrag für PTA-Praktikanten/innen

Zwischen dem/der Apothekenleiter/in

1. Ausfertigung für die Apotheke

Ausbildende Apotheke	
Apotheker/in	Verantwortliche/r Ausbilder/in (Apotheker/in)
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort

und dem/der PTA-Praktikanten/in:

Name	Vorname	
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort	
Geburtsdatum	Geburtsort Land	
Staatsangehörigkeit	männlich <input type="radio"/>	weiblich <input type="radio"/>
E-Mail	Telefon	

gesetzlich vertreten durch: Eltern¹ Mutter¹ Vater¹

Name	Vorname
Name	Vorname
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort

¹ Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht

PTA-Ausbildung

wird nachstehender Ausbildungsvertrag für die praktische Ausbildung zum/ zur Pharmazeutisch-technischen Assistenten/in geschlossen:

1. Ausfertigung für die Apotheke

§ 1 – Ausbildungszeit

1. Dauer

Die regelmäßige Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsverordnung insgesamt 6 Monate. Die Ausbildung darf erst begonnen werden, wenn der/die PTA-Praktikant/in den ersten Prüfungsabschnitt der staatlichen Prüfung bestanden hat. Der/die Praktikant/ in hat dem/der Auszubildenden hierüber vor Beginn der Ausbildung eine schriftliche Bescheinigung vorzulegen.

Die Ausbildung

beginnt am

_____ und endet am

2. Regelmäßige Ausbildungszeit

Die regelmäßige Ausbildungszeit beträgt täglich _____ und wöchentlich 39 Stunden.

Ein Antrag auf Teilzeitausbildung wurde vom Prüfungsausschuss der besuchten PTA-Fachschule genehmigt und ist Vertragsbestandteil. Die regelmäßige Ausbildungszeit beträgt täglich _____ und wöchentlich _____ Stunden.

Beginn und Ende der täglichen Ausbildungszeit sowie die Regelung der Pausen werden durch den/die Auszubildende/n festgelegt, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG).

3. Probezeit

Die Probezeit beträgt einen Monat.

Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

4. Urlaub

Der/Die Auszubildende erhält Urlaub nach dem jeweils geltenden Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter (BRTV).

Es besteht ein Urlaubsanspruch von:

Jahr: _____ von Werktagen: _____

Jahr: _____ von Werktagen: _____

5. Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses

Besteht der/die Praktikant/in die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf sein/ ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 – Ausbildungsstätte

Die Ausbildung erfolgt in der

Ausbildende Apotheke

_____ Straße, Haus-Nr.

_____ PLZ, Ort

Sie kann auch in den anderen Betriebsstätten bzw. Filialapotheken erfolgen:

1. Betriebsstätte bzw. Filialapotheke, Ort

2. Betriebsstätte bzw. Filialapotheke, Ort

3. Betriebsstätte bzw. Filialapotheke, Ort

§ 3 – Pflichten des/der Ausbildenden

Der/Die Ausbildende verpflichtet sich,

1. Ausbildungsziel

dafür zu sorgen, dass dem/der Praktikanten/in die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind, und die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;

2. Ausbilder/in

selbst auszubilden oder eine/n persönlich und fachlich geeignete/n Ausbilder/in ausdrücklich damit zu beauftragen und diese/n dem/der Praktikanten/in jeweils schriftlich bekannt zu geben;

3. Ausbildungsmittel

dem/der Praktikanten/in kostenlos die im Betrieb erforderlichen Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen;

4. Führen eines Tagebuches

den/die Praktikanten/in zum Führen des Tagebuches gemäß § 1 Abs. 4 PTA-Ausbildungs- und Prüfungsordnung anzuhalten und durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen;

5. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

dem/der Praktikanten/in nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen/ihren körperlichen Kräften angemessen sind;

6. Fürsorgepflicht

dafür zu sorgen, dass der/die Praktikant/in charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.

§ 4 – Pflichten des/der Praktikanten/in

Der/Die Praktikant/in hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er/Sie verpflichtet sich insbesondere,

1. Lernpflicht

die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;

2. zur Teilnahme an der Prüfung

3. Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen des Praktikums vom Ausbildenden, von der Ausbilderin bzw. vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen, erteilt werden;

4. Betriebliche Ordnung

auf Sauberkeit und Hygiene in den Apothekenräumen zu achten sowie die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten;

5. Sorgfaltspflicht

Geräte und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und die für die Ausbildungsstätte geltenden Vorschriften zu beachten;

6. Betriebsgeheimnisse

über alle Angelegenheiten und Vorgänge, die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, insbesondere über die personenbezogenen Daten der Patienten und Kunden sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, während und nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren;

7. Führen eines Tagebuches

Das Tagebuch über die Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln und die Anfertigung schriftlicher Arbeiten gemäß § 1 Abs. 4 PTA-Ausbildungs- und Prüfungsordnung ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig zur Abzeichnung vorzulegen;

PTA-Ausbildung

8. Arbeitsunfähigkeit

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung dem/der Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und im Falle der Arbeitsunfähigkeit deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert eine Erkrankung länger als 3 Kalendertage, hat der/die PTA-Praktikant/in die Erkrankung spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag ärztlich feststellen zu lassen. Der/ Die Auszubildende ist berechtigt, die Feststellung früher zu verlangen;

9. Ärztliche Untersuchungen

wenn er/sie bei Beginn des Praktikums noch nicht volljährig ist, sich gem. §§ 32, 33 JArbSchG ärztlich vor Beginn des Praktikums untersuchen, und im Falle einer Praktikumsverlängerung vor Ablauf des ersten Praktikumsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem/der Auszubildenden vorzulegen.

§ 5 – Vergütung

1. Höhe und Fälligkeit

Der/Die Auszubildende zahlt dem/der Praktikanten/in eine angemessene Vergütung nach dem jeweils geltenden BRTV. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats ausgezahlt.

Die Vergütung beträgt derzeit in Euro monatlich brutto _____ . Die Beiträge zur Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

2. Fortzahlung der Vergütung

Dem/Der Praktikanten/in wird die Vergütung auch gezahlt

1. ggf. für die Nachuntersuchung gem. § 33 JArbSchG
2. bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er/sie
 - a) sich für die Ausbildung bereithält, diese aber ausfällt, oder
 - b) aus einem sonstigen in seiner/ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine/ihre Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis zu erfüllen

3. für die Teilnahme an der Abschlussprüfung

4. Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit wird dem/der Praktikanten/in die Vergütung gemäß den Vorschriften des Entgeltfortzahlungsgesetzes gezahlt.

§ 6 – Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.

2. Kündigung nach der Probezeit

Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) von dem/der Praktikanten/in mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er/sie die Ausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

3. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der/dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind.

§ 7 – Bescheinigung

Der/Die Auszubildende stellt dem/der Praktikanten/in bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses eine schriftliche Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 der PTA-Ausbildungs- und Prüfungsordnung aus.

§ 8 – Zeugnis

Auf Verlangen des/der Praktikanten/in stellt der/die Ausbildende bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten des/der Praktikanten/in, auf Verlangen des/der Praktikanten/in auch Angaben über Verhalten und Leistung.

§ 9 – Weiterbeschäftigung

Wird der/die Praktikant/in im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas schriftlich vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 10 – Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 11 – Sonstige Vereinbarungen

2. Geltende Bestimmungen

Für das Berufsausbildungsverhältnis gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die PTA-Ausbildungs- und Prüfungsordnung, die Regelungen des BRTV in seiner jeweils geltenden Fassung sowie bei Minderjährigen das JArbSchG.

3. Nebenabreden

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Ausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 11 dieses Ausbildungsvertrages getroffen werden.

Dieser Vertrag ist in zweifacher Ausfertigung ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden.

Datum, Ort

Unterschrift: Apothekenleiter/in

Datum, Ort

Unterschrift: PTA-Praktikant/in

Datum, Ort

Unterschrift: Eltern | Mutter | Vater



Ausbildungsvertrag für PTA-Praktikanten/innen

Zwischen dem/der Apothekenleiter/in

2. Ausfertigung für den/die Praktikant/in

Ausbildende Apotheke	
Apotheker/in	Verantwortliche/r Ausbilder/in (Apotheker/in)
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort

und dem/der PTA-Praktikanten/in:

Name	Vorname	
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort	
Geburtsdatum	Geburtsort Land	
Staatsangehörigkeit	männlich <input type="radio"/>	weiblich <input type="radio"/>
E-Mail	Telefon	

gesetzlich vertreten durch: Eltern¹ Mutter¹ Vater¹

Name	Vorname
Name	Vorname
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort

¹ Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht

PTA-Ausbildung

wird nachstehender Ausbildungsvertrag für die praktische Ausbildung zum/ zur Pharmazeutisch-technischen Assistenten/in geschlossen:

2. Ausfertigung für den/die Praktikant/in

§ 1 – Ausbildungszeit

1. Dauer

Die regelmäßige Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsverordnung insgesamt 6 Monate. Die Ausbildung darf erst begonnen werden, wenn der/die PTA-Praktikant/in den ersten Prüfungsabschnitt der staatlichen Prüfung bestanden hat. Der/die Praktikant/in hat dem/der Auszubildenden hierüber vor Beginn der Ausbildung eine schriftliche Bescheinigung vorzulegen.

Die Ausbildung

beginnt am

_____ und endet am

2. Regelmäßige Ausbildungszeit

Die regelmäßige Ausbildungszeit beträgt täglich _____ und wöchentlich 39 Stunden.

Ein Antrag auf Teilzeitausbildung wurde vom Prüfungsausschuss der besuchten PTA-Fachschule genehmigt und ist Vertragsbestandteil. Die regelmäßige Ausbildungszeit beträgt täglich _____ und wöchentlich _____ Stunden.

Beginn und Ende der täglichen Ausbildungszeit sowie die Regelung der Pausen werden durch den/die Auszubildende/n festgelegt, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG).

3. Probezeit

Die Probezeit beträgt einen Monat.

Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

4. Urlaub

Der/Die Auszubildende erhält Urlaub nach dem jeweils geltenden Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter (BRTV).

Es besteht ein Urlaubsanspruch von:

Jahr: _____ von Werktagen: _____

Jahr: _____ von Werktagen: _____

5. Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses

Besteht der/die Praktikant/in die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf sein/ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 – Ausbildungsstätte

Die Ausbildung erfolgt in der

Ausbildende Apotheke

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Sie kann auch in den anderen Betriebsstätten bzw. Filialapotheken erfolgen:

1. Betriebsstätte bzw. Filialapotheke, Ort

2. Betriebsstätte bzw. Filialapotheke, Ort

3. Betriebsstätte bzw. Filialapotheke, Ort

§ 3 – Pflichten des/der Ausbildenden

Der/Die Ausbildende verpflichtet sich,

1. Ausbildungsziel

dafür zu sorgen, dass dem/der Praktikanten/in die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind, und die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;

2. Ausbilder/in

selbst auszubilden oder eine/n persönlich und fachlich geeignete/n Ausbilder/in ausdrücklich damit zu beauftragen und diese/n dem/der Praktikanten/in jeweils schriftlich bekannt zu geben;

3. Ausbildungsmittel

dem/der Praktikanten/in kostenlos die im Betrieb erforderlichen Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen;

4. Führen eines Tagebuches

den/die Praktikanten/in zum Führen des Tagebuches gemäß § 1 Abs. 4 PTA-Ausbildungs- und Prüfungsordnung anzuhalten und durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen;

5. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

dem/der Praktikanten/in nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen/ihren körperlichen Kräften angemessen sind;

6. Fürsorgepflicht

dafür zu sorgen, dass der/die Praktikant/in charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.

§ 4 – Pflichten des/der Praktikanten/in

Der/Die Praktikant/in hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er/Sie verpflichtet sich insbesondere,

1. Lernpflicht

die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;

2. zur Teilnahme an der Prüfung

3. Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen des Praktikums vom Ausbildenden, von der Ausbilderin bzw. vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen, erteilt werden;

4. Betriebliche Ordnung

auf Sauberkeit und Hygiene in den Apothekenräumen zu achten sowie die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten;

5. Sorgfaltspflicht

Geräte und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und die für die Ausbildungsstätte geltenden Vorschriften zu beachten;

6. Betriebsgeheimnisse

über alle Angelegenheiten und Vorgänge, die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, insbesondere über die personenbezogenen Daten der Patienten und Kunden sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, während und nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren;

7. Führen eines Tagebuches

Das Tagebuch über die Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln und die Anfertigung schriftlicher Arbeiten gemäß § 1 Abs. 4 PTA-Ausbildungs- und Prüfungsordnung ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig zur Abzeichnung vorzulegen;

PTA-Ausbildung

2. Ausfertigung für den/die Praktikant/in

8. Arbeitsunfähigkeit

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung dem/der Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und im Falle der Arbeitsunfähigkeit deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert eine Erkrankung länger als 3 Kalendertage, hat der/die PTA-Praktikant/in die Erkrankung spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag ärztlich feststellen zu lassen. Der/ Die Ausbildende ist berechtigt, die Feststellung früher zu verlangen;

9. Ärztliche Untersuchungen

wenn er/sie bei Beginn des Praktikums noch nicht volljährig ist, sich gem. §§ 32, 33 JArbSchG ärztlich vor Beginn des Praktikums untersuchen, und im Falle einer Praktikumsverlängerung vor Ablauf des ersten Praktikumsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem/der Ausbildenden vorzulegen.

§ 5 – Vergütung

1. Höhe und Fälligkeit

Der/Die Ausbildende zahlt dem/der Praktikanten/in eine angemessene Vergütung nach dem jeweils geltenden BRTV. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats ausgezahlt.

Die Vergütung beträgt derzeit in Euro monatlich brutto _____ . Die Beiträge zur Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

2. Fortzahlung der Vergütung

Dem/Der Praktikanten/in wird die Vergütung auch gezahlt

1. ggf. für die Nachuntersuchung gem. § 33 JArbSchG
2. bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er/sie
 - a) sich für die Ausbildung bereithält, diese aber ausfällt, oder
 - b) aus einem sonstigen in seiner/ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine/ihre Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis zu erfüllen

3. für die Teilnahme an der Abschlussprüfung

4. Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit wird dem/der Praktikanten/in die Vergütung gemäß den Vorschriften des Entgeltfortzahlungsgesetzes gezahlt.

§ 6 – Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.

2. Kündigung nach der Probezeit

Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) von dem/der Praktikanten/in mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er/sie die Ausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

3. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der/dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind.

§ 7 – Bescheinigung

Der/Die Ausbildende stellt dem/der Praktikanten/in bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses eine schriftliche Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 der PTA-Ausbildungs- und Prüfungsordnung aus.

§ 8 – Zeugnis

Auf Verlangen des/der Praktikanten/in stellt der/die Auszubildende bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten des/der Praktikanten/in, auf Verlangen des/der Praktikanten/in auch Angaben über Verhalten und Leistung.

§ 9 – Weiterbeschäftigung

Wird der/die Praktikant/in im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas schriftlich vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 10 – Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 11 – Sonstige Vereinbarungen

1.

2. Geltende Bestimmungen

Für das Berufsausbildungsverhältnis gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die PTA-Ausbildungs- und Prüfungsordnung, die Regelungen des BRTV in seiner jeweils geltenden Fassung sowie bei Minderjährigen das JArbSchG.

3. Nebenabreden

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Ausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 11 dieses Ausbildungsvertrages getroffen werden.

Dieser Vertrag ist in zweifacher Ausfertigung ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden.

Datum, Ort

Unterschrift: Apothekenleiter/in

Datum, Ort

Unterschrift: PTA-Praktikant/in

Datum, Ort

Unterschrift: Eltern | Mutter | Vater